

## Allgemeine Info/ Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Villa Schwalbenhof

### Allgemeines

1. Die Villa Schwalbenhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Gärtringen und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
2. Über alle Fragen, die in den Mietbedingungen nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Alle Mieter der Villa sind gehalten, die Nutzungsbestimmungen/ Hausordnung zu beachten.
3. Die Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
4. Die Belegung der Villa Schwalbenhof richtet sich zunächst nach dem jährlich jeweils vorab festgelegten Kulturprogramm. Weitere Anmietungen für Veranstaltungen können bei der Liegenschaftsverwaltung angemeldet werden. Die Anmietung für Standesamtstrauungen in der Villa werden über das Standesamt entgegengenommen.
5. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Anmeldefristen nach Ziffer 2 in der Regel die Reihenfolge des Eingangs. Bei gleichem Eingangsdatum werden örtlich ansässige Mieter bevorzugt. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse haben ebenfalls Belegungsvorrang.
6. Der Vermietung bedarf eines schriftlichen Vertrages, der von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
7. Die mietweise Überlassung der Räume der Villa Schwalbenhof ist bei der Liegenschaftsverwaltung mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
8. Vermietet werden die Räume für den Veranstaltungstag, sowie für den Vortag ab 18:00 Uhr und den Folgetag bis 13:00 Uhr.  
**Generell ist eine Veranstaltung nur bis 1:00 Uhr genehmigt!**  
Des Weiteren hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden.  
**Fenster und Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Musikk Lautstärke sowohl Livemusik als auch Musik vom Band/CD ist ab 22:00 Uhr auf Raumlautstärke zu regeln.**
9. Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so sind bei Rücktritt mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung 20% des Benutzungsentgeltes zu leisten, bei einem späteren Rücktritt 50% des Benutzungsentgeltes.
10. In der Villa Schwalbenhof ist entsprechend § 5 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes das Rauchen untersagt.
11. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (z.B. Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen) sind genau einzuhalten. Auch die Gaststättenrechtlichen und Lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind stets zu beachten.
12. Es stehen ausreichend Besucherparkplätze zur Verfügung. Bei den An- und Abfahrten sind Lärmbelästigungen vor allem zum Anliegerschutz zu vermeiden. Ist bei der Ankunft mit einem hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, soll ein Ordnungsdienst zum Parkplatz einweisen abgestellt werden.

### **Benutzung der Wirtschaftsküche**

1. Die Bewirtschaftung der vermieteten Räumlichkeiten erfolgt im Allgemeinen durch einen Gastronomen, örtliche Betriebe sollten hierbei berücksichtigt werden. Eine private Bewirtschaftung ist möglich, soweit keine Gewinnerzielung im steuerlichen Sinne erfolgt.
2. Die Küche wird rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Mieter übergeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Hierbei festgestellte Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis nach Anforderung vom Mieter zu ersetzen.
3. Die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung aller anfallenden Abfälle obliegt dem Mieter.
4. Das Leergut ist direkt nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag zu entfernen. Es ist zwischenzeitlich so zu lagern, dass von ihm keine Gefahren, Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausgehen.
5. Die Wirtschaftsküche ist nach der Veranstaltung nass zu wischen und in sauberem Zustand zu versetzen.

### **Benutzung des Außenbereichs**

1. Die Terrasse darf ab 0:00 Uhr nicht mehr genutzt werden. Raucher müssen auf den Eingangsbereich der Villa ausweichen. Bei Nichtbeachtung wird die im Voraus geleistete Kautions (Lärmkautions) in voller Höhe einbehalten.
2. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Villa Schwalbenhof und im Außenbereich (Kieferpark) ist grundsätzlich untersagt.
3. Das Grillen und Aufstellen von Zelten auf der Terrasse und im Kieferpark ist grundsätzlich untersagt.
4. Das Befahren von Grünflächen zum Be- und Entladen ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Anlieferung steht nur der Haupteingang der Villa Schwalbenhof zur Verfügung!

### **Weitere Pflichten des Mieters**

1. Das Aufstellen der Tische und Stühle usw. sowie das Herrichten des Wirtschaftsteils ist stets Sache des Mieters. Das gilt auch für das ordnungsgemäße Aufräumen nach der Veranstaltung. Falls im Ausnahmefall gemeindliches Personal erforderlich ist (hierauf besteht grundsätzlich kein Anspruch), werden je angefangene Stunde und Person die jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze für Hausmeister erhoben.
2. Wird der Hausmeister auf Abruf – ohne dringenden Bedarf angefordert – werden je angefangene Stunde und Person die jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze für Hausmeister erhoben.
3. Der Boden aller Räumlichkeiten ist nass zu wischen und muss gereinigt zurückgegeben werden. Eine Rückgabe muss bis spätestens 13:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an den Hausmeister erfolgen.
4. Werden die Räumlichkeiten nicht bis spätestens 13:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an den Hausmeister übergeben, wird für eine zeitliche Überschreitung je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 25,00 € erhoben.

5. Dekorationen und Ausschmückungen sind nur zugelassen, wenn sie aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen dürfen nur aus nicht brennbarem Material bestehen.  
Das Plakatieren sowie Aufhängen von Bildern an den Wänden ist nicht erlaubt.
6. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

**Mietpreise/ Kautio n für sonstige Veranstaltungen (Hochzeit, Geburtstag, Firmenveranstaltungen)**

Raum	Gebühr
Erich-Kiefer-Saal	275,00 €
Wirtschaftsküche	150,00 €
Bar/Kaminzimmer	125,00 €
1. Wintergarten/ Bar und Kaminzimmer	250,00 €

Auswärtigen-Zuschlag: 30%

In den jeweiligen Mietsätzen sind die anfallenden Betriebskosten (Heizung, Strom, Wasser) enthalten.

Die Mietpreise sind Nettopreise, die sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen um die Mehrwertsteuer erhöhen.

2. Die Gemeinde erhebt bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautio n in Höhe von 50% des Nutzungsentgeltes.

**Haftung**

1. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb bestehen. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
2. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
3. Der Mieter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen. Gesamtschuldnerisch.

**Empfehlung Gärtringer und Rohrauer Catering / Partyservice**

Erhard, Grabenstr. 28c, 71116 Gärtringen	Tel. 07034-21625
Kerzenstüble, Hotel Restaurant, 71116 Gärtringen	Tel. 07034-92400
Metzgerei Blum GmbH, Hauptstr. 8, 71116 Gärtringen	Tel. 07034-26036
Metzgerei Kegreiß GmbH, Hauptstr. 5, 71116 Gärtringen	Tel. 07034-279901
Metzgerei Weiß, Gärtringer Str. 35, 71116 Rohrau	Tel. 07034-22193
Caviezel's Wild-Kitchen Partyservice and more, Moltkestr. 18, 71116 Gärtringen	Tel. 0172/2330096